



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 72 desgl.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

von einem gemeinnützigen Verein veranstalteten Kindervorstellung 70 Kinder den Tod gefunden, weil bei dem Saalausgang und auf der Treppe ein Teil der Kinder zu Fall kam und die Nachdrängenden über sie hinwegstürmten.

Indem ich den Runderlaß vom 23. 7. 1906 — U III A 1750 U II — (Zentralbl. Seite 657)\*) erneut in Erinnerung bringe, beauftrage ich die Regierungen, Provinzialschulkollegien, die Aufmerksamkeit der Schulleiter auch auf die Veranstaltungen außerhalb der Schule zu lenken, an denen die Schulkinder teilnehmen.

Ich vertraue darauf, daß die Schulleiter, soweit möglich, ihr Augenmerk darauf richten werden, ob bei solchen Veranstaltungen auch die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen getroffen werden, und insbesondere, ob für ausreichende Aufsicht gesorgt ist. Erforderlichenfalls werden die Schulleiter mit den Lehrerkollegien über die Maßnahmen zu beraten haben, die von seiten der Schule getroffen werden können, um derartigen Unglücksfällen vorzubeugen.

Der Erlaß ist durch Umdruck nicht bekanntgegeben.

An die Regierungen. — An die Provinzialschulkollegien zur Kenntnis und, soweit erforderlich, zur weiteren Veranlassung.

**\*) Verhalten der Kinder bei Feuergefahr.**

72

Bei gegebener Veranlassung ist in Frage gekommen, ob in den Schulen Vorkehrungen getroffen sind, die Kinder für den Fall einer Feuergefahr an schnelles und doch geordnetes Verlassen der Schulzimmer und Schulgebäude zu gewöhnen.

Die Königliche Regierung wolle ihre Aufmerksamkeit erneut dieser Angelegenheit zuwenden, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Es wird zu erwägen sein, welche Anordnungen nach der bezeichneten Richtung hin etwa zu treffen sind. Auch würde darauf zu achten sein, daß ihre Ausführung geübt und durch gelegentliche Wiederholungen befestigt wird.

An die Königlichen Regierungen.  
Abschrift zur Kenntnisnahme und, soweit dies erforderlich erscheint, zur weiteren Veranlassung.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

**Zusammenschluß der Schulen für Lehrfilmvorführungen**  
[vgl. lfd. Nr. 75 u. 77].

73

RdErl. d. MfWKuV. vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II.

U II W. U III A I.

(ZBIUV. S. 294.)

Das laufende Lichtbild erweist sich zur Veranschaulichung von Bewegungsvorgängen und zur Verdeutlichung solcher Gegenstände, die im Entstehen leichter erkannt werden als im fertigen Zustande, als ein Lehrmittel von wachsender Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, in weiterem Umfange die Möglichkeit der Vorführung von Lehrfilmen bei Veranstaltungen für die Jugend zu schaffen.